

## II. Nachtrag zum Personalgesetz

Antrag vom 27. November 2017

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Vorlage eintritt:*

Art. 33b Abs. 1:<sup>1</sup>

Die Vertrauensarbeitszeit gilt für:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch die Regierung begründet wird;
- b) Leiterinnen und Leiter einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt;
- c) Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen;
- d) Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsgerichtes;
- e) Kreisrichterinnen und Kreisrichter;
- f) festangestellte Richterinnen und Richter der Verwaltungskurskommission;
- g) Richterinnen und Richter des Versicherungsgerichtes.

Abs. 2:

Das strategische Leitungsorgan einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt kann den Geltungsbereich der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ausdehnen.

Abs. 3:

Die Regierung kann durch Verordnung den Geltungsbereich der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Departementen, Staatskanzlei und Gerichten ausdehnen.

Begründung:

Der primäre Adressatenkreis der Vertrauensarbeitszeit soll sich an den Funktionen der Mitarbeitenden, für die sich die Anwendung der Vertrauensarbeitszeit durch die berufliche Stellung rechtfertigt, orientieren. Die Orientierung an einem Lohnmaximum ist nicht zielführend.

---

<sup>1</sup> Festhalten am Entwurf der Regierung.